Satzung der Gemeinde Steenfeld über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.07.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr hat gemäß § 6 BrSchG bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, technische Hilfe). Daneben wirken die Feuerwehren im Katastrophenschutz mit.

2. Die Feuerwehren haben bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken.

3. Bei der Brandverhütung hat die Feuerwehr gemäß § 23 Abs. 2 BrSchG mitzuwirken.

§ 2
Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung auch zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung.

§ 3
Entgelt für Leistungen der Feuerwehr

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist unbeschadet des Absatzes 2 für die Geschädigten unentgeltlich bei
   1. Bränden
   2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
   3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

2. Für andere Einsätze und Leistungen wird ein Entgelt nach einer von der Gemeindevertretung beschlossenen Tarifordnung erhoben. Das gleiche gilt für Einsätze zu Zwecken nach Absatz 1 im Falle
   1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden
   2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
   3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
   4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht
   5. einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen oder Wasserfahrzeuges entstanden ist.
   6. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben

3. Von der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4
Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach der Tarifordnung gemäß § 3 Abs. 2 ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Satzung bzw. Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Steenfeld, 15.07.2002

gez .: Scheel
Bürgermeister